

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preise TeleSec ServerPass.

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die T-Systems International GmbH, (im Folgenden T-Systems genannt), Hahnstraße 43d, 60528 Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 55933) und der Kunde.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus den in den Preislisten getroffenen Regelungen. Diese regeln die Ausstellung eines Zertifikates für Web-Server (nachfolgend ServerPass genannt) sowie die Inanspruchnahme des damit verbundenen ServerPass Validation Services (SPVS) der T-Systems.
- 2.2 Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die T-Systems.
- 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und auch wenn diesen nicht widersprochen wird.

3 Verträge und Angebote

- 3.1 Der Vertrag kommt nach erfolgreichem Zertifizierungsablauf mit der Ausstellung des Zertifikats durch die T-Systems zustande.
- 3.2 In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von der T-Systems schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 3.3 Alle Angebote von der T-Systems sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich die T-Systems auch nach der Annahme des Angebotes durch den Kunden vor.

4 Leistungen der T-Systems

ServerPass ermöglicht es, jedem Web-Server im Internet eine eindeutige und überprüfbare Identität zuzuordnen. Die Beauftragung erfolgt ausschließlich online im Kundenportal durch den registrierten und damit autorisierten Kunden. Für die Bereitstellung eines ServerPasses ist der folgende Zertifizierungsablauf zwingend vorgeschrieben:

- a) Ausfüllen des Onlineauftrags im ServerPass Kundenportal.
- b) Einreichung der benötigten Unterlagen und Unterschriften, an die im Onlineauftrag aufgeführte Adresse. Folgende Unterlagen und Unterschriften müssen vom Kunden eingereicht werden:
 - Ausgedruckte Version des Onlineauftrags inkl. der Unterschrift des Kunden (Zeichnungsberechtigte der Organisation).
 - Weiterführende Nachweise (z. B. Handlungsvollmacht) die dem ServerPass Auftrag zur Zertifizierung und Validierung zugeordnet wurden.
- c) Nach dem Eingang der Unterlagen wird die T-Systems die Validierung und Prüfung entsprechend Ziffer 4.3 durchführen.
- d) Die Bereitstellung des ServerPasses erfolgt nach positiver Prüfung der o. g. Schritte.

ServerPass ermöglicht es, jedem Web-Server im Internet eine eindeutige und überprüfbare Identität zuzuordnen. Die Beauftragung erfolgt ausschließlich online im Kundenportal durch den registrierten und damit autorisierten Kunden.

4.1 ServerPass Standard

Mit dem ServerPass Standard ordnet die T-Systems einem Web-Server im Inter- oder Intranet eine Identität zu, die den Inhaber des ServerPasses (Kunde) als Betreiber des Web-Servers ausweist. Der ServerPass Standard hat eine Gültigkeit einem Jahr, zwei oder drei Jahren und ist ein vom Trust Center nach der ITU-T-Empfehlung

X.509v3 erzeugtes Zertifikat über den öffentlichen Teil eines vom Kunden selbst erzeugten kryptographischen Schlüsselpaares.

4.2 ServerPass SAN/UCC (Subject Alternative Name/Unified Communication Certificate)

Der ServerPass SAN/UCC kann gegenüber dem ServerPass Standard (s. Ziffer 4.1) durch die Belegung der SAN-Felder bis zu sechs Domainnamen enthalten.

Die Domainnamen setzen sich zusammen aus einer öffentlichen Domain und bis zu

- 5 Subdomains der öffentlichen Domain oder
- 5 Multi-Level-Domains der öffentlichen Domain oder
- 5 privaten IP-/Localhost Adressen.

Der ServerPass SAN/UCC hat eine Gültigkeit von einem Jahr, zwei oder drei Jahren.

4.3 Zertifizierung und Validierung

Für die Ausstellung eines ServerPass ist die Identität der Organisation, die im Zertifikat eingetragen wird zu bestätigen. Für alle Gesellschaftsformen wird Folgendes geprüft:

- a) Sind die Angaben des Auftragformulars identisch mit den Angaben im Certificate Signing Request (CSR) des Online-Auftrags,
- b) Stimmt der Firmenname der Organisation/des Unternehmens mit der Eintragung im elektronischen Handelsregister oder vergleichbarer Verzeichnisse überein. Bestätigen zusätzlich aktuelle Organisationsdokumente (nicht älter als 30 Tage), die von einer zuständigen Stelle oder Behörde ausgestellt wurden, die Existenz der Organisation (z. B. Vereinsregister oder vergleichbares Dokument, Dienstsiegel),
- c) Die Autorisierung des verantwortlichen Ansprechpartners der im Auftrag aufgeführten Organisation (juristische Person),
- d) Stimmt der Domain-Name mit den offiziellen Verzeichnissen überein. Ist die Domain im Besitz des Auftraggebers bzw. wurde ihm das ausschließliche Nutzungsrecht durch eine entsprechende Vollmacht übertragen,
- e) Im Falle, dass ein Dritter im Namen der Organisation die Zertifikatsbeauftragung/-verwaltung für diese durchführt, bedarf es einer entsprechenden, schriftlichen Vollmacht über die Übertragung der Rechte,
- f) Sind eventuell erforderliche Whois-Eintragen verfügbar. Zusätzliche Prüfungen werden nach Bedarf durchgeführt.

4.4 Erneuerung

Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer wird die T-Systems den Inhaber eines ServerPasses per E-Mail auf den Ablauf der Gültigkeitsdauer hinweisen und über die Möglichkeit einer Aktualisierung (Erneuerung, Renewal) informieren. Zertifikate, deren Gültigkeit abgelaufen ist, können nicht erneuert werden.

Bei der Zertifikatserneuerung kann eine Schlüsselerneuerung durchgeführt werden.

4.5 Prüfung der Gültigkeit

Die T-Systems ermöglicht die Prüfung der Gültigkeit, von ausgestellten Zertifikaten, über das Internet per OCSP-Standard (Online Certificate Status Protocol). Zusätzlich wird eine Liste der gesperrten Zertifikate (CRL – Certificate Revocation List) im Internet zum Herunterladen bereitgehalten.

4.6 ServerPass Archiv

Die T-Systems bewahrt die gesamte Dokumentation im Zusammenhang mit der Zertifikatsbeauftragung, der Zertifikatsverifizierung und deren Widerruf für mindestens sieben Jahre auf.

4.7 Sperrung eines ServerPasses

Die Sperrung eines TeleSec ServerPasses kann durch die T-Systems oder den Kunden beauftragt werden. Eine Sperrung ist endgültig und kann nicht rückgängig gemacht werden.

Ein Sperrauftrag seitens des Kunden ist ausschließlich über das Kundenportal zu beauftragen.

Eine Sperrung kann nur in begründeten Fällen durchgeführt wer-

den. Sperrgründe sind in den Erklärungen zum Zertifizierungsbetrieb (CPS) von TeleSec ServerPass aufgeführt. Der jeweilige Sperrgrund wird von der T-Systems intern gespeichert und nicht veröffentlicht.

5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten,

- a) Der ServerPass ist nur bestimmungsgemäß und nicht missbräuchlich zu benutzen.
- b) Bei einer Nutzung des ServerPasses mit Auslandsbezug sind die geltenden nationalen und internationalen Nutzungsbestimmungen zu beachten.
- c) Die dem ServerPass zuzuordnenden geheimen Schlüssel sind geheim zu halten und sicher vor unbefugten Zugriffen aufzubewahren.
- d) Bei Verlust oder Verdacht der Kompromittierung des dem ServerPass zuzuordnenden geheimen Schlüssels ist unverzüglich eine Sperrung des entsprechenden ServerPasses zu veranlassen.
- e) Das Login-/Service-Passwort ist geheim zu halten.
- f) Der Kunde hat sich unverzüglich ein neues Login-Passwort ausstellen zu lassen, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte von dem Login-Passwort Kenntnis erlangt haben.
- g) Für die Richtigkeit der dem ServerPass zu Grunde liegenden Angaben ist Sorge zu tragen.
- h) Der Kunde hat den ServerPass unverzüglich sperren zu lassen, wenn sich die den Angaben im ServerPass zu Grunde liegenden Tatsachen geändert haben. Für die Richtigkeit der dem ServerPass zu Grunde liegenden Angaben ist Sorge zu tragen. Der Text des Auftragsformulars darf nicht geändert werden.
- i) Das gemäß Ziffer 4.1 notwendige Schlüsselpaar ist ordnungsgemäß zu erzeugen.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettoentgelte zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.
- 6.2 Die Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- 6.3 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am dreißigsten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.
- 6.4 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

7 Verzug

Gerät die T-Systems mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach Ziffer 9. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die T-Systems eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.

Bei Ausfall des ServerPass Validation Services oder des Sperrservices haftet die T-Systems erst ab einer Ausfallzeit von mehr als drei Stunden für Schäden, die dem Kunden durch die fehlende Verfügbarkeit entstehen.

8 Gewährleistung

- 8.1 Ist die Ausstellung eines Zertifikates mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde von der T-Systems zunächst nur die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert die T-Systems die Nacherfüllung, so bleibt dem Kunden in Bezug auf die Zusätzliche Leistung das Recht vorbehalten wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- 8.2 Die Gewährleistungsrechte gemäß Ziffer 8.1 stehen dem Kunden gegenüber der T-Systems ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme der jeweiligen Leistung zu.

9 Haftung

- 9.1 Die T-Systems haftet unbegrenzt für einen Schaden, der auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung zurückzu-

führen ist. Des Weiteren haftet die T-Systems unbegrenzt in Fällen der Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Ferner haftet die T-Systems unbegrenzt unabhängig vom Grad des Verschuldens für Schäden aus der Verletzung des Körpers und der Gesundheit sowie für Schäden aus der Übernahme einer Garantie gemäß § 276 Abs. 1 BGB.

- 9.2 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung bei Sach- und sonstigen Schäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entferntere Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- 9.3 Bei Vereinbarung einer Einmal-Vergütung ist die Haftung bei Sach- und sonstigen Schäden auf 10 % des Netto-Auftragsvolumens pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25 % des Netto-Auftragsvolumens begrenzt.
- 9.4 Bei Vereinbarung einer wiederkehrenden Vergütung ist die Haftung bei Sach- und sonstigen Schäden auf 10 % des Netto-Jahresentgelts pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25 % des Netto-Jahresentgelts begrenzt.
- 9.5 Die T-Systems haftet für alle Schäden aus diesem Vertragsverhältnis bis zu einem Höchstbetrag von 2,5 Mio. EUR.
- 9.6 Bei Verlust von Daten haftet die T-Systems nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von der T-Systems tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat. Die in diesen Bedingungen enthaltene Haftungsbegrenzung findet auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung.
- 9.7 Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt wird, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe von der T-Systems, der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer von der T-Systems.
- 9.8 Sämtliche vertraglichen Schadensersatzansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

10 Höhere Gewalt

- 10.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die der T-Systems die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die T-Systems nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- 10.2 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die T-Systems auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.
- 10.3 Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 10.4 Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als sechs Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

11 Sonstige Bedingungen

- 11.1 Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die soweit nur möglich,

- dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vermutlich gewollt hätten.
- 11.2 Die T-Systems ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen. Die T-Systems haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.
- 11.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main. Ein etwaiger ausschließ-

- licher Gerichtsstand ist vorrangig.
- 11.4 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der T-Systems auf einen Dritten übertragen.
- 11.5 Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12 Preise

Die angegebenen Preise mit Umsatzsteuer (USt) sind auf volle Cent aufgerundete Beträge. Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen sind die angegebenen Preise ohne USt. Diese werden für die Rechnungslegung zusammengefasst und sind Grundlage für die Berechnung des Umsatzsteuerbetrages.

Die Preise mit USt errechnen sich aus den Preisen ohne USt zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes werden die Preise mit USt entsprechend angepasst.

| Nr. | Leistung | Preis | | Artikel-/Leistungs-Nr. |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------|------------------------|
| | | ohne USt EUR | mit USt EUR | |
| 1 | ServerPass Standard, | | | |
| 1.1 | Austellung für einen Gültigkeitszeitraum von einem Jahr, je ServerPass | 150,00 | 178,50 | 36418 |
| 1.2 | Austellung für einen Gültigkeitszeitraum von zwei Jahren, je ServerPass | 270,00 | 321,30 | |
| 1.3 | Austellung für einen Gültigkeitszeitraum von drei Jahren, je ServerPass | 382,50 | 455,18 | |
| 2 | ServerPass SAN/UCC, | | | |
| 2.1 | Austellung für einen Gültigkeitszeitraum von einem Jahr, je ServerPass | 349,00 | 415,31 | |
| 2.2 | Austellung für einen Gültigkeitszeitraum von zwei Jahren, je ServerPass | 628,20 | 747,56 | |
| 2.3 | Austellung für einen Gültigkeitszeitraum von drei Jahren, je ServerPass | 889,95 | 1 059,05 | |